

# **Satzung der wissenschaftlichen Einrichtung des Zentrums für deutschsprachige Gegenwartsliteratur (ZdG) der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn vom XX**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz –HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Rechtsform**

Das Zentrum für Gegenwartsliteratur (ZdG) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn nach § 29 Abs. 1 Satz 1 HG.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

Das Zentrum für deutschsprachige Gegenwartsliteratur (ZdG) widmet sich in einer interdisziplinär offenen und international ausgerichteten Arbeitsweise in Forschung und Lehre den deutschsprachigen Literaturen der Gegenwart mit ihren geschichtlichen Bedingtheiten, in ihren medialen und kulturellen Kontexten und in ihrem Zusammenspiel mit anderen Kulturen bzw. anderen kulturellen Äußerungsformen.

Das ZdG bündelt und vernetzt Aktivitäten in Forschung und Lehre an der Universität Paderborn, die sich unter diesen Aspekten der Gegenwartsliteratur widmen.

Das ZdG etabliert dazu Formen der Kooperation in Forschung und Lehre, ermöglicht den Austausch von Wissenschaftlern und Studierenden über die genannten Gegenstände und verfolgt das Ziel, gemeinsame Forschungsvorhaben zu entwickeln und zu organisieren sowie durch wissenschaftliche Publikationen zu dokumentieren.

## **§ 3**

### **Mitglieder**

(1) Mitglieder des Zentrums sind:

1. Die Gründungsmitglieder Prof. Dr. Norbert Eke, Prof. Dr. Michael Hofmann, Prof. Dr. Lothar van Laak und Apl.-Prof. Dr. Rita Morrien.
2. Weitere auf Vorschlag des Vorstandes vom Präsidenten berufene Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der

Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit für die Arbeit des ZdG einschlägigen Projekten sowie aus Mitteln Dritter zugunsten des ZdG beschäftigten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Mitarbeitern in Technik und Verwaltung.

(2) Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit besonderen Leistungen in Forschung sowie Anwendung wissenschaftlicher Methoden aus dem Aufgabenbereich des Zentrums werden.

(3) Die Mitgliedschaft nach Abs. 1 Nr. 2 kann auf eine beratende Funktion (assoziierte Mitglieder) begrenzt werden.

#### **§ 4**

##### **Assoziierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler und Organisationen**

(1) Anderen Organisationen (Hochschulen, Forschungseinrichtungen oder Firmen) oder deren Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern kann der Status einer assoziierten Organisation oder einer assoziierten Wissenschaftlerin/eines assoziierten Wissenschaftlers verliehen werden, wenn durch die Zusammenarbeit mit ihnen die Verwirklichung der Aufgaben und Ziele des ZdG gefördert wird.

(2) Die assoziierten Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler und Organisationen werden auf Vorschlag eines Mitglieds des ZdG vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat berufen.

(3) Der Status der assoziierten Wissenschaftlerin/des assoziierten Wissenschaftlers oder der assoziierten Organisation endet:

- durch schriftliche Erklärung der assoziierten Wissenschaftlerin/des assoziierten Wissenschaftlers oder der assoziierten Organisation,
- durch Beendigung der Zusammenarbeit mit dem ZdG, welche vom Vorstand festgestellt und der assoziierten Wissenschaftlerin/dem assoziierten Wissenschaftler oder der assoziierten Organisation mitgeteilt werden muss,
- oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund, der vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat beschlossen und der assoziierten Wissenschaftlerin/dem assoziierten Wissenschaftler oder der assoziierten Organisation mitgeteilt werden muss.

(4) Mit assoziierten Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern oder Organisationen wird ein wissenschaftlicher Austausch gepflegt, der die Aufgaben und Ziele des ZdG und der assoziierten Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler oder Organisationen fördert.

#### **§ 5**

## **Organe des Zentrums**

(1) Organ des Zentrums ist der Vorstand einschließlich seines Vorsitzenden.

### **§ 6**

#### **Vorstand**

(1) Das Zentrum wird durch den Vorstand geleitet. Dem Vorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 3 Abs. 1 und 2 (letztere nur dann, falls sie dem Zentrum nicht lediglich beratend gem. § 3 Abs. 3 angehören).
2. Eine akademische Mitarbeiterin bzw. ein akademischer Mitarbeiter nach § 3 Abs. 1 Nr. 3, eine Mitarbeiterin bzw. ein weiterer Mitarbeiter in Technik und Verwaltung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Das studentische Mitglied soll in einem der Studiengänge eingeschrieben sein, die mit einem Fachvertreter in dem Zentrum vertreten sind.

Gehören dem Vorstand nicht mehrheitlich Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, sind ihre Stimmen mit einem Faktor in der Weise zu vervielfachen, dass sie über eine Stimme mehr als die Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen verfügen.

(2) Die Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 2 werden von den jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr.

(3) Der Vorstand berät und entscheidet in Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Er soll mindestens einmal im Semester zusammentreten. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine außerplanmäßige Vorstandssitzung abzuhalten.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein stimmberechtigtes Mitglied zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für die Zeit von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Eine Amtsperiode beginnt jeweils am 01.10. des Wahljahres und endet am 30.09. mit Ablauf des entsprechenden Amtsjahres. Scheidet die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende oder ein Vorstandsmitglied gem. Abs. 1 Nr. 2 vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als drei Monate beträgt, ein entsprechendes Vorstandsmitglied neu zu wählen. In diesem Falle entspricht die Amtszeit des neuen Vorstandsmitglieds der verbleibenden restlichen Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds. Bei vorzeitigem

Ausscheiden der oder des Vorsitzenden übernimmt die oder der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz für den Rest der Amtszeit, sofern keine Neuwahl erforderlich ist.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(7) Gehören dem Vorstand mehr als acht Personen an, so bildet er einen geschäftsführenden Vorstand mit vier Mitgliedern, darunter die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende. Der geschäftsführende Vorstand berät die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und bereitet die Vorstandssitzungen vor.

(8) Die oder der Vorsitzende des Vorstands vertritt das Zentrum innerhalb der Hochschule. Sie oder er führt die Geschäfte des Zentrums in eigener Zuständigkeit unbeschadet der fachlichen Verantwortung der am Zentrumtätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

## **§ 7**

### **Rechenschaftsbericht**

Das Zentrum berichtet jährlich dem Fakultätsrat über die Erfüllung seiner Aufgaben.

## **§ 9**

### **Übergangsbestimmungen**

Unverzüglich nach In-Kraft-Treten finden die nach dieser Satzung vorgesehenen Wahlen statt. Die ersten Amtszeiten beginnen mit dem auf die Bekanntgabe des Wahlergebnisses folgenden Tag. Die Amtszeiten enden am 30.09. des nächsten bzw. des übernächsten Jahres.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vom XXXX.